

Energiewende im Spannungsfeld von Medien und Politik

von
Prof. em. Dr. iur. et Dr. phil. I, E.C.L. Hans Giger, Universität Zürich
Rechtsanwalt

Übersicht

<u>1. Abschnitt:</u>	Medienbeeinflusste Variabilität der Meinungsbildung	2
I.	Prinzip von Ursache und Wirkung	2
II.	Medienberichte über die Fukushima-Katastrophe	3
III.	Recherchen der Wissenschaft	3
	A. Suche nach der Wahrheit	3
	B. Auswirkungen	4
IV.	Manipulation der Wahrheit	4
	A. Terminologische Umdeutungen	4
	B. Meinungsumformender Informationstransfer	5
	1. Lenkung der Meinungsbildung	5
	2. Konsequenzen: Ausstiegsszenarien und ökologischer Umbau der Gesellschaft	6
V.	Morgendämmerung: Tauwetter in der Energiepolitik	6
VI.	Ausstieg aus der Energiewende	8
	A. Energiewende: Keine Lösung der Probleme	8
	B. Signale in Richtung Umkehr	8
	C. Reaktion der Schweiz	9
<u>2. Abschnitt:</u>	Rechtliche Aspekte der Informationsvermittlung	9
I.	Gedanken zur normativen Ausgangslage	9
	A. Vorbemerkungen	9
	B. Grundsätzliche Überlegungen zur schutzrechtlichen Problematik	10
	C. Cursorische Analyse der Rechtslage	11
	1. Toleranzbereich	11
	2. Rechtlich relevanter Schutzbereich	12

a.	Ausgangslage: Medienfreiheit Freibrief ohne Schranken?	12
b.	Normative Analyse	13
3.	Aktualisierbarer Rechtsschutz	14
a.	Anspruch aus Vertragsverletzung	14
b.	Anspruch aus Normverstoss	14
<u>3. Abschnitt:</u>	Auswirkungen der Energiewende auf die demokratischen Strukturen	15
I.	Eingriff in den Wohlfahrtsstaat	15
II.	Regulierungsflut 18	
III.	Umverteilungsstrategie	16
IV.	Umformung unseres Rechtsstaates	17
<u>4. Abschnitt:</u>	Energiewende – keine Notwendigkeit zu voreiligen Massnahmen	18
<u>5. Abschnitt:</u>	Alternativen im Bereich der ökologisch sorgsamem Energiegewinnung	18

1. Abschnitt: Medienbeeinflussende Variabilität der Meinungsbildung

I. Prinzip von Ursache und Wirkung

Jedem von uns sind wohl die schrecklichen Bilder vom Unglück an der japanischen Küste vom 11. März 2011 noch gegenwärtig: Die schwarze Wasserwalze, die totale Verwüstung eines ehemals blühenden Landstriches, fliehende Menschen, brennende Häuser. Wie alles der menschlichen Wahrnehmung Erschlossene gehorchte auch dieses Ereignis dem Prinzip von Ursache und Wirkung: Die Ursache, ein Erdbeben, bewirkte eine Flutwelle, welche in einer Kettenreaktion tausende Menschenleben vernichtete, in der betroffenen Gegend praktisch alle Gebäude zerstörte und die verheerenden Schäden am AKW Fukushima Daiichi verursachte.

II. Medienberichte über die Fukushima-Katastrophe

Die Fukushima-Katastrophe hat nun in breiten Kreisen eine eigentliche Nuklearphobie ausgelöst, und es vergeht kaum ein Tag, ohne dass wir nicht mit Schreckensbotschaften konfrontiert werden. Unter dem Titel "Bundesrichter ziehen Mühleberg den Stecker" fabuliert der Bundeshausredaktor des Blicks über eine Entscheidung der Bundesverwaltungsrichter, die einmal mehr demonstriert hätten, "wie wichtig eine unabhängige und unbestechliche Justiz" sei.

Alarmierend – so der Redaktor – sei ferner "die Tatsache, dass es eines Gerichts bedurfte, um beim AKW Mühleberg die Notbremse zu ziehen. Keiner soll nunmehr Zuflucht zur Ausrede ergreifen können, er habe sich auf Experten verlassen, die Politik habe unter dem Einfluss der Atomlobby in ihrer Expertise die wirtschaftlichen Interessen höher gewertet als die Sicherheit der Bevölkerung". Spätestens seit Fukushima wissen wir, wie das enden könne. Eine solche Aussage ist im besten Fall eine Täuschung durch Selbsttäuschung. Warum sollte der verantwortliche Journalist "wissen", dass sich Experten irrten, dass sie gar aus Gefälligkeit in einer lebenswichtigen Situation, die nicht nur ganze Bevölkerungskreise, sondern auch alle Kontinente betrifft, bereit sein sollten, unzutreffende Ansichten zu verbreiten? Welche Quellen standen ihm zwecks Meinungsbildung zur Verfügung? Und schliesslich: Auch die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts als erste Instanz des Bundes war ja ihrerseits selbst von Expertenmeinungen abhängig: Waren nun aber die Gutachter wirklich objektiv oder etwa auch befangen? Ferner: Auf welche Quellen stützen sich deren gutachterliche Meinung ab?

III. Recherchen der Wissenschaft

A. Suche nach der Wahrheit

Das alles sind selbstverständlich Fragen, deren Beantwortung auch der Verfasser dieser Überlegungen nicht beantworten kann, weil er die faktischen Grundlagen, die zum Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts geführt haben, nicht kennt. Eine eigene Meinung über die Kardinalfrage zu bilden, bleibt ihm versagt. Indessen liegt mir ein authentischer Bericht eines bekannten Naturwissenschaftlers und Ökonomen der ETH Zürich – Prof. Dr. Dr. sc. techn.

Hugo Tschirky – vor, der seit einigen Jahren an japanischen Universitäten lehrt. Im Verlauf eines seiner universitär bedingten Aufenthalte in Japan Ende 2011 provozierten diverse Medienberichte vorab im ausserjapanischen Raum seinen Impetus, eigene Abklärungen an Ort und Stelle vorzunehmen. Insbesondere die unterschiedlichsten, ja gegensätzlichsten Berichte und Wertungen der atomaren Situation im Gefolge der Fukushima-Katastrophe in den Medien wie

schliesslich auch in Fachkreisen hatten seine Neugierde auf die **Wahrheit** geweckt. Am 5. November 2011 schritt er zur Tat. Seinem Kurzbericht¹ über die Ergebnisse seiner Recherchen kann einmal mehr entnommen werden, dass im bunten Gefolge einer weltweit massenmedialen und "werbewirksamen" Aufbereitung nicht im Entferntesten ein einheitliches Bild über Ursachen, Folgen und das zukünftige Gefährdungspotential vorliegt. Am besten lasse ich den vorgenannten Experten selbst sprechen²: "Während meines längeren Vorlesungsaufenthalts in Tokio im November unternahm ich einen ausgedehnten Augenschein im Gebiet von Fukushima, einer Landfläche mit vergleichbarer Grösse zur Schweiz. Einerseits war es schockierend, die masslosen Tsunamischäden zu sehen; andererseits fuhr ich so nahe wie möglich zu den Reaktoren. In ca. 20 Km Distanz war die Absperrung. Ich unterhielt mich mit den dort stationierten Sicherheitskräften und war vor allem an den Anzeigen auf den Dosimetern³ interessiert: **Diese zeigten auf der Skala ausnahmslos 0.000 an.**"

B. Auswirkungen

Fukushima erwies sich danach als "eine zwar grosse, doch lokal beschränkte und vorab auch optisch vor allem durch den Tsunami bewirkte Katastrophe. So sind jegliche Befürchtungen für das etwa 500 Km südlich gelegene Tokio wirklich nicht angebracht. In Tokio selbst herrscht eine Geschäftigkeit wie eh und je und die Firmen arbeiten grossenteils wieder auf dem Niveau von vor der Katastrophe." Das sind in der Tat klare Worte! Und sie stammen nicht von der "Atomlobby", von politisch oder anderweitig ideologisch vorgeformten Quellen, von universitären Philosophen oder auch nur von Medienfachleuten, sondern von einem Fachexperten und Japankenner, der an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich lehrte und heute mehrheitlich an den japanischen Universitäten tätig ist.

IV. Manipulation der Wahrheit

A. Terminologische Umdeutungen

Der einsetzende mediale Tsunami durch die nationale wie internationale Informationsflut führte zunächst zu einer bedeutungsmässigen Umformung in der sprachlichen Ausdrucksweise: Suggestiv verführten den Medienkonsumenten Etikettierungen wie "Reaktorkatastrophe", "nukleare Katastrophe", "Reaktorunglück", "nuklearer Super-Gau", gelegentlich auch – nicht

¹ Bericht vom 10. Dezember 2011.

² Zur Verwendung ist der Autor dieser Zeilen autorisiert worden.

³ Strahlungsmessgerät.

differenzierend – "Fukushima-Katastrophe" oder ganz generell "Japan-Katastrophe". Solche plakativ verkürzten Bezeichnungen pflegen nun aber den Adressaten in bestimmte Richtung zu programmieren. Konform mit dieser Diktion erfuhrt und erfährt auch der Inhalt des Informationstransfers in den Medien zahlreiche Deutungsvarianten. Sie bewegen sich von den apokalyptischen Aufzeichnungen bis hin zu Demaskierung übertriebener Befürchtungen und zeichnen damit das Bild totaler Verwirrung. Das darauf beruhende Meinungsbildungskonzept krankt mit anderen Worten an der fehlenden Grundbasis, dem Fehlen einer objektiv von Fachkräften am Ort der Katastrophe erfolgten sorgfältigen Analyse der nuklearen Bedrohung. Gewiss ist es so, dass sich in den Medien inkompetente aber auch kompetente, nicht informierte aber auch informierte subjektiv involvierte wie aber ebenfalls sich um Objektivität bemühende Laien oder auch Fachkräfte offenbarten und offenbaren. Setzt man sich mit den Produkten dieser Bemühungen auseinander, fällt die Variationsbreite der Situationswürdigungen auf, die von einem Extrem zum anderen führen und den Eindruck hinterlassen, in einen Konflikt zwischen Partikularinteressen geraten und somit einem Phänomen ausgeliefert zu sein, dem man weitgehend ratlos gegenübersteht. Dementsprechend kopflos waren denn auch die weltweiten Reaktionen auf die Katastrophe; nicht vom betroffenen Japan, sondern von der übrigen Welt.

B. Meinungsumformender Informationstransfer

1. Lenkung der Meinungsbildung

Die ungeheure Informationsflut bedeutet, dass nur eine verschwindend kleine Gruppe von Menschen Direktempfänger der unmittelbaren Quelle von Ereignissen, Fakten, d.h. von Ursprungsinformationen ist. Abgesehen von den auserwählten, unmittelbaren Informationsträgern gelten alle, folglich eigentlich die ganze übrige menschliche Umwelt, nur als **indirekte** Informationsadressaten, denen die Botschaften erst im Nachgang von zahlmässig kaum erfassbaren "Überträgern" der Nachrichten zukommen. Auf diesem Transportweg erleidet die Informationsübertragung bekanntlich zahlreiche, vielleicht sogar ungewollte wertungsverändernde Verfälschungen. Dazu kommt die wissenschaftlich erhärtete Wirkung des pawlowschen Reflexes⁴. Die Unwahrheit formiert sich damit zur Wahrheit: Durch die stete und massenhaft erfolgende Wiederholung mutieren die "Wahrheiten" und es formiert sich eine Meinungsbildung, welche eine weit von der Wahrheit entfernte Pseudowirklichkeit er-

⁴ Es ist dies der spontane Automatismus des Nervensystems, d.h. wir haben es mit sog. Instinktbewegungen zu tun, die dazu führen, dass eine stete Wiederholung von Informationen zwingend dazu führt, letztere in gewolltem Sinne zu internalisieren.

zeugt, die real nicht existiert. Die massenmediale Verbreitung durch die üblichen, heute vorab auch elektronischen Multiplikatoren schafft in gefährlicher Weise eine Atmosphäre kritikloser Übernahme der angebotenen Informationen. Zerstört wird die noch vorhandene, nicht pervertierte Wertvorstellung. Wo nur mit Schlagworten und Effekten an Gefühle appelliert wird, verzichtet man zwingend auf Klärung und Erklärung, setzt man die eigene Urteilsfindung einem nicht mehr überlebensfähigen Klima aus.

Die stete Wiederholung etwa einer bedrohlichen Tatsache, wie des Super-Gaus im atomaren Bereich, führt – wie bereits dargetan – zu den bekannten Wirkungen des pawlowschen Reflexes. Im vorliegenden konkreten Ereignis der Fukushima-Katastrophe wurde das Gespenst der weltweiten atomaren Verseuchung durch die Medien global verbreitet und löste eine eigentliche Hysterie zunächst vorab im europäischen Bereich aus⁵.

2. Konsequenzen: Ausstiegsszenarien und ökologischer Umbau der Gesellschaft

Der Tsunamiflut und der Nuklearkatastrophe folgte die weltweite **Informationsflut**. Und was brachte sie? Sie brachte – wie sich DAVIDE SCRUIZZI in seinen Überlegungen⁶ ausdrückte – nur den "Atomausstieg als Phänomen des deutschsprachigen Raumes": In unterschiedlichem Ausmass konzentrierte sich der Ausstieg von rund 30 Ländern mit AKW-Betrieb nur in Deutschland sowie eingeschränkt⁷ in Italien und der Schweiz. Nach Angaben der World Nuclear Association sind sogar weltweit 160 AKW "in Planung", davon rund 30 in China. Ohne jeden Zweifel bildete die Katastrophe den geeigneten Nährboden für entsprechende Aktivitäten der rot-grünen Kreise; dies allerdings – wie den Äusserungen von SCRUIZZI zu entnehmen ist – mit Konzepten für einen "ökologischen Umbau der Gesellschaft".

V. Morgendämmerung: Tauwetter in der Energiepolitik

Nach dem ersten durch die "Fukushima-Katastrophe" ausgelösten Schock regte sich indessen bald der gesunde Menschenverstand und damit Widerstand gegen die geplanten drastischen und vor allem unüberlegten rechtspolitischen Schritte. Auch in der Bevölkerung war das

⁵ Es ist erwiesen und durch Zeugnisse von Personen und Wissenschaftern belegt, dass Japan selbst von dieser pessimistischen Welle anfänglich noch nicht erfasst wurde. Im Gegenteil: Man begegnete dort oft Kopfschütteln über die erfolgsüberschiessenden Reaktionen zum Ereignis in Fukushima.

⁶ SCRUIZZI DAVIDE, Vorerst nur kleine Schritte zur grossen "Energiewende", in: NZZ Nr. 59 (Zürich, 10. März 2012) 9.

⁷ Beschränkt auf neue AKWs.

Misstrauen gegen die eifertigen und kaum genügend überlegten Änderungsziele im Bereich der Energieversorgung wach geworden und man erkannte als Motivlage die Absicht zur manipulatorischen Ausnützung der in Japan sich realisierenden Ereignisse zur landesinternen Installierung materiefremder Ziele. Die sachliche Überprüfung der Situation bewog Viele, die Arena der Öffentlichkeit aufzusuchen, um Letztgenannte mit den Realitäten vertraut zu machen, die laut gewordenen Bedenken zu relativieren, das Positive wie auch das Negative in einer Auslegungsordnung zu kommunizieren. Die Resultate sprechen für sich⁸. Vor allem aber geht aus dem Bericht von Japans parlamentarischem Untersuchungsausschuss über das landesschädigende Ereignis hervor, dass sich die Katastrophe keineswegs als unvermeidbares Schicksal und zwangsläufige Folge der atomaren Energiebewirtschaftung bewerten lasse, sondern sich eindeutig als Ergebnis einer ganzen Kette von menschlichem Versagen erklärte. In die gleiche Richtung weisen die Ausführungen von CHRISTOF FORSTER⁹, der sich rechtspolitisch auf eine Äusserung von Nationalrat Christian Wasserfallen abstützt, wonach die Vorlage des Ausstiegs bereits im Parlament Schiffbruch erleiden könnte; zumal auch in der Bevölkerung zunehmend Kritik im Hinblick auf die Einschränkung ihrer Freiheit laut werde.

Die Untersuchungen von Medienwissenschaftler hat zur grundsätzlichen Feststellung geführt, dass gewissermassen eine unheilige Allianz zwischen den "wertenden Aussagen der Journalisten zur Kernenergie und dem Urteil der zitierten Experten" besteht¹⁰. Die suggestive Wirkung massenmedialer "Berieselung" in bestimmte Richtung, gepaart durch eine totale Ausblendung der Tsunamiwirkung, führte zu einer beinahe hypnotischen Fixierung auf die alleinige Katastrophenfunktionszuteilung an den "atomaren Super-Gau". Die Tatsache, dass dem Tsunami mehr als 30'000 Menschen zum Opfer gefallen sind, der Reaktorunfall indessen "nur" drei Menschen das Leben kostete, wurde von den Medien mehrheitlich mit Stillschweigen übergangen. Diese nirgends widerlegte Wirklichkeit stimmt bedenklich und erweckt mehr als lediglich den Verdacht auf Manipulation der Meinungsbildung¹¹; dies nach dem Motto, "Was nicht sein darf, kann nicht sein".

⁸ Eine überzeugende Darstellung erfolgte durch ALEX BAUR (Die willkommene Katastrophe, in: Weltwoche Nr. 11, Zürich 2011, 26 ff), der die manipulatorische Kraft der Medien zur Meinungsbildung und Meinungsumformung aufzeigt und dabei insbesondere auch auf irreführende Darstellungstaktiken hinweist.

⁹ FORSTER CHRISTOPH, AKW-Befürworter bringen sich in Stellung. AVES-Präsident Rolf Schweiger rechnet sich mit einem Referendum gegen den Atomausstieg gute Chancen aus, in: NZZ Nr. 160 (Zürich, 12. Juli 2012) 9.

¹⁰ Vgl. KEPPLINGER/LEMKE, Reaktorkatastrophe bei Fukushima, Startseite: "So wurden beispielsweise die positiven Aussagen über die Kernenergie der Journalisten in Le Figaro von positiven Expertenaussagen begleitet, die negativen Aussagen der Journalisten in der der Süddeutschen Zeitung von negativen Expertenaussagen."

¹¹ RUSS-MOHL STEPHAN, in: Gefährdete Informationen über Fukushima, in: NZZ Nr. 223 vom 25. September 2012, 54.

VI. Ausstieg aus der Energiewende

A. Energiewende: Keine Lösung der Probleme

Auf dem Höhepunkt der medialen Begeisterung für einen baldigen Abschied von der Kernenergieversorgung und einer Hinwende zu den erneuerbaren Energien trat das ein, was sich stets bei überstürzten Entschlussfassungen realisiert: Die Euphorie weicht – wenn auch nur zögernd – der besseren Erkenntnis, dass sich die Träume, wenn überhaupt, nur durch Verzicht und Einbussen mit einschneidenden Konsequenzen für Industrie, Handel und ganz massiv auch für die Bevölkerung verwirklichen liessen. Das in Deutschland rasch erlassene, im Wesentlichen auf die Umlage fokussierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bringt nur eine Umverteilung, aber keine Lösung der Probleme. Dazu kommt eine Kostenexplosion ungeheuren Ausmasses: Man spricht von Subventionen von jährlich über zwanzig Milliarden Euro allein für Deutschland. Es ist ebenfalls kein Geheimnis, dass der geplante Ausbau der ineffizienten Photovoltaik und mehr und mehr auch der Windkraft erhebliche Probleme mit sich bringen. Stimmen werden bereits laut, die Forderungen gemäss EEG abzuschaffen¹².

B. Signale in Richtung Umkehr

Die Zeichen für eine Umkehr, für einen Meinungsumschwung, zeigen sich nun aber unmissverständlich im Geständnis der entscheidenden Organe, wonach die deutsche Regierung zu einem drastischen Mittel greift, um das Steuer in der Atompolitik in die Gegenrichtung zu lenken: Sie will zur Vermeidung von Stromausfällen notfalls sogar Kraftwerk-Stilllegungen **per Gesetz** verbieten; gewissermassen ein Verbot des Verbots. Deutlicher kann man eine Kapitulation vor der Macht des Faktischen nicht ausdrücken. Ein weiteres Paradoxon liegt in einer seltsamen Umkehrung der Wertvorstellungen: Versorger und Branchenverbände kritisieren die obrigkeitliche Reglementierung als "Eingriff in die Eigentumsrechte der Kraftwerksbetreiber", umso mehr als Letztgenannte ausserdem verpflichtet werden sollen, die Versorgung mit Brennstoff sicherzustellen¹³.

¹²¹² NZZ Nr. 241 vom 16. Oktober 2012, 24: "Es wäre an der Zeit, dass Deutschland die heilige Kuh EEG endlich schlachten würde."

¹³ Vgl. NEUE ZÜRCHER ZEITUNG, Energie-Dirigismus in Deutschland; in: NZZ Nr. 243 vom 18. Oktober 2012, 2.

C. Reaktion der Schweiz

Wie reagiert nun die Schweiz auf diese nochmalige Kehrtwende? Gegen die kritischen Stimmen im In- wie Ausland scheint sie immun zu sein. Am 25. Mai 2011 sprach die Energieministerin Doris Leuthard noch von einem "historischen Tag" und meinte damit den Ausstieg aus der Atomenergie. Inzwischen hat man seit jener Zeit noch keine ernsthaften Anzeichen zur Kenntnis nehmen können, wonach der übereilte Entscheid der besseren Einsicht in das Spekulative des geplanten Ausstiegs aus der nuklearen Energiegewinnung wenigstens in Ansätzen gewichen wäre. Dieses Schwimmen gegen den Strom der besseren Einsicht lässt viele Erklärungen aber keine Lösungen zu.

2. Abschnitt: Rechtliche Aspekte der Informationsvermittlung

Nach dieser "Auslegeordnung" drängt sich ein Blick auf die rechtlichen Aspekte der Informationsübermittlung geradezu auf. Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob die Übermittlung von Informationen rechtlich geschützt ist, und – falls ja – wo und wie dieser Schutz angerufen werden kann, dann aber auch, ob und welche Grenzen gesetzt sind.

I. Gedanken zur normativen Ausgangslage

A. Vorbemerkungen

Es ist eine Erfahrungstatsache, dass der Durchschnittsleser, der Durchschnittshörer oder der Durchschnittszuschauer angesichts der enormen Informationsflut mit der oft einhergehenden tatbeständlichen Spezialisierung des Themenbereichs kaum in der Lage ist, die Wahrheit der mitgeteilten Nachrichten und Richtigkeit der vorgetragenen Meinungen selbst nachzuprüfen. Vielmehr besteht der Trend, aus welchen Gründen auch immer, alles kritiklos entgegenzunehmen. Art. 16 BV gewährleistet zwar die Meinungs- und Informationsfreiheit, wonach jede Person ihre Meinung frei bilden, sie ungehindert äussern und verbreiten darf. Indessen fehlen aber oft nicht nur die entsprechenden sachlichen oder personenbezogenen Voraussetzungen, sondern es mangelt an Zeit, um sich eine eigene Meinung erarbeiten zu können. Dazu kommt, dass die Bundesverfassung anschliessend in Art. 17 BV die Medienfreiheit deklariert, wonach die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen sowie das Redaktionsgeheimnis gewährleistet und die Zensur verboten ist. Damit wird aber normativ eine erhebliche

Machtentfaltung ermöglicht, die durch die in der Presse bekannte Überlagerung der beiden Systeme "Politik" und "Medien" tendenziell zu einem Bollwerk geformt werden kann. Spätestens hier stellt sich die Frage, ob der Bürger diesem Potential machtlos gegenübersteht oder aber der Gesetzgeber normative Instrumente geschaffen hat, die eine Überprüfung und – falls erforderlich – Sanktionierung gewisser Auswüchse zulassen. Dürfen die Medien "ungestraft" bewusst oder aber auch unbewusst Unwahrheiten verbreiten, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen? Generell kann man auch davon ausgehen, dass ebenfalls die Verbreitung von Wahrheiten erhebliches Schadenspotential mit sich bringt. Selbst diesbezüglich stellt sich das Problem, ob die Medien hierfür rechtliche Verantwortung zu übernehmen haben. Hat sich nun der Gesetzgeber aber bemüht, durch Aufstellen bestimmter Vorschriften in solchen Situationen eine gerechte Lösung finden zu können?

B. Grundsätzliche Überlegungen zur schutzrechtlichen Problematik

Der Autor dieses Beitrags masst sich keineswegs an, sich über die mit der Nutzung atomarer Energie verbundenen Gefahren kompetent äussern zu können. Aber offensichtlich ist es auch den Fachleuten noch nicht gelungen, endgültige Klarheiten zu schaffen. Es darf folglich als gesichertes Ergebnis gelten, dass zur Zeit multiple Meinungen pro und contra Atomausstieg zirkulieren, aber der Trend – vorab in Deutschland und der Schweiz – zu voreiligen Schlüssen vorherrscht. Es ist dies das Ergebnis einer einseitigen "Medienberieselung" in Richtung eines überstürzten Atomausstiegs. Ein solcher lässt sich aber erst dann ernsthaft in Erwägung ziehen, wenn die wissenschaftlichen Kenntnisse eine Gefährdung durch nukleare Nutzung in Form von Energie unisono bestätigen. Um dies sicherzustellen, braucht es aber zugunsten eines integralen Schutzes der Bevölkerung die Statuierung einer Wahrheitspflicht für die Medien. **Was ist aber darunter zu verstehen?** Es ist nicht nur eine Erfahrungstatsache, sondern entspricht ebenfalls der Logik: Die Wahrheit des einen ist nicht die Wahrheit des anderen. Wahrheit ist keine absolute Grösse. Für deren Fixierung fehlen dem Menschen die erforderlichen Instrumentarien. Die Wahrheitsfindung ist nichts anderes als ein Wertungsvorgang, der sich oft in subjektiven Anschauungen verliert. Das liegt an der Unvollkommenheit der menschlichen Natur, mit der man sich abzufinden hat. Hieraus lässt sich unschwer ableiten, dass auch von den Medien nichts Unmögliches verlangt werden darf. Das Erkenntnisdefizit des Menschen im Hinblick auf die Wahrheitsfindung bedeutet, dass eine "Pflicht zur Wahrheit" auch im Bereich der Medien nicht im Sinne einer absoluten Maxime verstanden werden kann und darf. Ihr Inhalt hat sich mit dem erkenntnistheoretisch Möglichen zu begnügen. Die

Normierung einer solchen Pflicht – sei dies nun durch den Gesetzgeber oder die allenfalls verstärkten Selbstregulierungsregeln der Medien – müsste folglich von der Maxime ausgehen, die Berichterstattung im Rahmen der für den Journalisten erschliessbaren Möglichkeiten auf wirklichkeits- und wahrheitsgetreue Information auszurichten; dies allerdings unter Wahrung der bundesverfassungsrechtlichen Garantierung der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV) sowie der Medienfreiheit (Art. 17 BV). Sie soll mit anderen Worten der Wahrheit möglichst nahe kommen¹⁴.

Dort aber, wo die Berichterstattungen der Medien die Grenze der eruierbaren Realitäten bewusst überschreiten, und gewissermassen im Sog des Mainstreams etwa dem Sensationsjournalismus zu dienen¹⁵, gefährden sie ja gerade die freie Meinungsbildung und verdienen deshalb keine Billigung und keinen Schutz. Grundsätzlich vertrete ich allerdings die Ansicht, dass die selbstregulierenden Kräfte der Medienbranche anzuhalten sind, ihre Exponenten straffer in die Pflicht zu nehmen, obwohl an sich auch der freie Markt, die Konkurrenzmechanismen und ganz generell unsere Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung zwangsläufig in diesem Prozess regulierend wirken. Im Zusammenhang mit der massemedialen Überflutung von Berichten bezüglich der Fukushima-Katastrophe mit den damit verbundenen **Einbussen unserer freiheitlichen Politik** sind allerdings Bedenken im Hinblick auf die entsprechenden Reaktionen im Recht wach geworden. Als vehementer Verfechter des Abbaus der stets zunehmenden Gesetzesflut¹⁶ vertrete ich die Überzeugung, dass die Anwendung des vorhandenen normativen Instrumentariums in Verbindung mit den Selbstregulierungsmassnahmen der Medien durchaus geeignet wäre, solche Auswüchse durch das bestehende Rechtssystem wirksam zu bekämpfen.

C. Kursorische Analyse der Rechtslage

1. Toleranzbereich

Grundsätzlich sind alle Informationsproduzenten, seien es Privatpersonen oder Medien, durch die in unserer Verfassung verankerten Grundrechte wie Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit vor Zensur und Repression geschützt. Dabei kommt den Massenmedien mit ihrem Infor-

¹⁴ In einem Gespräch mit Dr. Peter Studer, dem ehemaligen Präsidenten des Presserates, vertrat dieser die Ansicht, dass man nicht die "Wahrheit", sondern die "Wahrhaftigkeit" in das Pflichtenprogramm der Medien aufnehmen müsste.

¹⁵ KÖPPEL ROGER, *Mainstream? Nein danke*, in: *Gedanken zur Gerechtigkeit*, Festschrift für Hans Giger, Bern 2009, 323 ff.

¹⁶ Dazu GIGER HANS (Hrsg.), *Wirtschaft und Recht im Würgegriff der Regulierer* (Zürich 1996).

mationsmonopol aber eine besondere Verantwortung zu. Als professioneller Informationsverarbeiter und –verbreiter ist der Journalist verpflichtet, sich um einen möglichst **unverfälschten Informationstransfer** zu bemühen. Schwierig wird es dann, wenn seine persönlichen Meinungen und Ideologien mit dieser Aufgabe kollidieren. An dieser Schwelle überschreitet man die Grenze von der Moral zum Recht. Die **Moral** kann wohl an ethische Werte appellieren. Grundsätzlich ist sie rechtlich aber nicht durchsetzbar. Diese Wertung ändert sich dort, wo das **Gesetz** ihr Zwangscharakter zubilligt. Gibt es – und das ist das Kardinalproblem – ein **Recht auf Wahrheit**? Kann der Betroffene die Wahrheit einfordern? Dabei ist die Toleranzgrenze dort erreicht, wo sich die gewöhnliche Lüge zur qualifizierten Lüge und zur absichtlichen Täuschung hinbewegt.

2. **Rechtlich relevanter Schutzbereich**

a. **Ausgangslage: Medienfreiheit Freibrief ohne Schranken?**

Welche normativen oder anderweitigen Möglichkeiten können nun einen wirksamen Schutz bieten?

In erster Linie besteht er im Appell an die Selbstverantwortlichkeit der Medien in Form ihrer **Selbstregulierungsregeln**, deren Einhaltung vom Presserat überprüft wird. Letzterer kann von jedem Betroffenen angerufen werden. Allerdings kommt den Entscheiden des Presserates keine rechtliche, aber doch eine faktische Wirkung zu.

Den vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten **rechtlichen Instrumentarien** lassen sich keineswegs zweifelsfreie Direktiven entnehmen: Insbesondere auch die Bundesverfassung führt zwangsläufig zu einem Interessen- und Normenkonflikt zwischen den Freiheitsrechte der Individuen und den Medien: Gemäss Art. 7 BV ist die "Würde des Menschen zu achten und zu schätzen". Nun gehört aber zur Menschenwürde gemäss Art. 16 BV die Meinungs- und Informationsfreiheit, das Recht die Information zu empfangen, sie zu beschaffen und zu verbreiten wie auch seine Meinung frei zu bilden und sich entsprechend zu äussern. Nach Anordnung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8 EMRK) wird die persönliche Entscheidungsfreiheit und Willensautonomie ebenfalls geschützt. Ja, unsere Bundesverfassung kennt sogar eine Sondernorm, Art. 17 BV, die Presse, Radio und Fernsehen unter dem Namen "**Medienfreiheit**" ausdrücklich das Recht zur "Verbreitung von Darbietungen und Informationen" gewährleistet und die Zensur verbietet. **Ist dies nun ein Freibrief ohne**

Schranken? Liegt hier etwa eine Normkollision zwischen dem Grundrecht der freien Meinungs**äußerung** durch die Medien und dem Schutzanspruch des Individuums auf täuschungs-freie Meinungs**bildung** vor? Die Formulierung von Art. 13 BV konzentriert den Schutz der Privatsphäre auf seine Intim- und Privatsphäre und scheint sich auf den ersten Blick als Wall gegen die gesetzlich verpönte Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit im Sinne der Irreführung des Adressaten nicht zu eignen. Dieser Anschein trägt: **Jedes Recht kennt seine Grenze**, die sich aus den allgegenwärtigen Anwendungsprinzipien ergeben: Die Auslegung einer Norm stösst an ihre Grenze, wenn der Normzweck durch eine unangemessene Anwendung vereitelt wird. Das geschieht vor allem dort, wo man in die **Interessensphäre eines Dritten** eingreift und Schaden stiftet. Diesen auch aus Treu und Glauben ableitbaren Grundsatz wendete sogar der europäische Gesetzgeber an, indem er in Art. 2 Abs. 2 EMRK den Eingriff in die Privatsphäre mit dem Vorrang des Schutzes "der Moral sowie der Rechte und Freiheit Anderer" legalisiert. Das bedeutet, dass die Denk-, Meinungsbildungs- und Meinungsäußerungsfreiheit und darin mitenthalten die Medienfreiheit nichts anderes sind als Unterarten aus dem umfassenden Recht der persönlichen Freiheit des Individuums. Hieraus resultiert zwangsläufig, dass die freie Meinungsäußerung den Schutzanspruch dort verliert, wo die Meinungsbildung des Einzelnen wie auch damit des Kollektivs auf der Grundlage von **unwahren** Informationen erfolgt.

b. Normative Analyse

Obwohl das verbandseigene Richtlinienprogramm eine durch den Presserat durchsetzbare Pflicht zur wahrheitsgemässen Berichterstattung statuiert, blieb die Erfüllung der damit angesprochenen "Versprechen" in der Praxis weitgehend toter Buchstabe. In einem Gespräch mit dem Autor der vorliegenden Forschungsarbeit hatte der ehemalige Präsident des Presserates, Dr. Peter Studer, allerdings – wie bereits vermerkt – eine überdenkenswerte Erklärung präsentiert: Die Verwirklichung der Wahrheit innerhalb des Informationstransfers ist im menschlichen Bereich unmöglich. Als Grundsatz muss die Maxime der "**Wahrhaftigkeit**" genügen. Trotzdem sind natürlich auch Verletzungen innerhalb dieser selbstgewählten Begrenzung nicht zu vermeiden. Wenn sich aber die Unwahrheit als Mittel zum Zweck demaskiert, verlangen die verletzten, rechtlich geschützten Interessen die Mobilisierung des Rechts¹⁷.

¹⁷ Vgl. zu diesem Problemkomplex vorab GIGER HANS, Massmedien, Informationsbetrug und Persönlichkeitschutz als privatrechtliches Problem, in: ZSR Nr. 89 n.F. (Basel 1970) 48 ff; ferner GIGER HANS, Die verlorene Ehre der Mutter Helvetia (Zürich 2013) 277 ff.

3. Aktualisierbarer Rechtsschutz

Es gibt zwei Wege, um sich gegen irreführende Informationen durch Medien zur Wehr zu setzen.

a. Anspruch aus Vertragsverletzung

Zwischen dem einzelnen Medienkonsumenten und dem professionellen Informationslieferanten besteht ein **Vertragsverhältnis**: Das Medium verkauft die Ware "Information" und der Konsument muss auf die Lieferung "sauberer Ware" vertrauen können – er hat m.a.W. ein Anrecht auf wahrheitskonforme Information. Demnach ist eine Informationsverfälschung als **Vertragsverletzung** zu werten.

Die Massenmedien stehen immer dann in der verstärkten Wahrheitspflicht, wenn ihre Meldungen dazu geeignet sind, die Meinungsbildung zu weitreichenden Entscheidungen über das Gemeinwohl zu beeinflussen. Nichtsdestotrotz bin ich der Auffassung, dass der bestehende Regulierungsrahmen genügt, um die Medien dazu anzuhalten, ihre Verantwortung für eine griffige Selbstregulierung wahrzunehmen.

b. Anspruch aus Normverstoss

Gewiss ist es so, dass es grundsätzlich – wie oben ausgeführt – keine Pflicht zur Wahrheit gibt. Das bedeutet aber nicht, dass unsere Rechtsordnung sich von diesem Problem distanzieren. Es gibt spezifische Normen, die sich mit der Erfassung der Informationsverfälschung beschäftigen. Normative Anhaltspunkte finden sich in der Bundesverfassung: So schützt gerade auch Art. 16 Abs. 2 BV nicht nur das Recht auf ungebundene Meinungsäußerung, sondern ebenfalls auf freie Meinungsbildung, die ja auf wahrheitsgetreue Informierung angewiesen ist. Ferner gilt der Grundsatz Treu und Glauben als Regulator und schliesslich können auch die Normen des Persönlichkeitsschutzes angerufen werden. Eine Sondersituation schafft indessen die Tatsache, dass Fehlbeurteilungen bezüglich der atomaren Situation durch voreilige Entschlüsse von Volksvertretern sich katastrophal auswirken könnten: Ein Zusammenbruch der Versorgung mit genügender Elektrizität führt im Extremfall nicht nur zur Zerstörung der normalen Lebensabläufe, zur Stilllegung ganzer Industrien und Unternehmen, zu Massenentlassungen in besonders energieabhängigen Betrieben, zur weitgehenden Aufhebung

der Mobilität, sondern greift überdies in die persönliche Lebensgestaltung eines jeden Bürgers ein. Gewiss, eine nicht abreissende Flut von mit medialer Euphorie dargebotener Argumente über das Allerheilmittel der erneuerbaren Energien versucht unsere Besorgnis über die befürchteten Entwicklungen zu bagatellisieren; eine Garantie für deren ausgleichende Wirksamkeit aber wollen und können sie nicht abgeben. Die widersprechenden Beurteilung selbst in wissenschaftlichen Kreisen signalisieren aber gerade auch mit Rücksicht auf die erwähnten Auswirkungen deutlich, **dass weder Exekutive noch Legislative befugt sind, durch übereilten Optimismus und darauf beruhenden Entschlüssen den bisherigen Wohlstand und das Wohlergehen der Bevölkerung eines Staates aufs Spiel zu setzen.** Das wäre ein eklatanter Verstoss nicht nur gegen diverse Grundrechte, sondern speziell ebenfalls gegen die in Art. 2 BV ausformulierte fundamentale Zweckausrichtung: Danach haben die verantwortlichen Organe u.a. für die **Sicherheit** des Landes zu sorgen. Dazu gehört unzweifelhaft die in Art. 2 **Abs. 1** BV verankerte Schutzpflicht vorab für die "Sicherheit des Landes".

3. Abschnitt: Auswirkungen der Energiewende auf die demokratischen Strukturen

I. Eingriff in den Wohlfahrtsstaat

Vertieft man sich in die Vorlage des Bundesrates, die unzähligen Zusatzberichte sowie die Antworten zur Vernehmlassung, spürt man die allgemeine Verunsicherung und kann sich des Eindrucks eines abenteuerlichen Starts in eine ungewisse Zukunft nicht erwehren. Die Hauptsorge gilt der Energieverknappung infolge Instabilität der Liefermengen aus erneuerbaren Energiequellen. Wie können bei einer Abschaltung der AKWs die heute noch daraus gewonnenen 40 Prozent des gesamten Energiebedarfs kompensiert werden? Bundesrätin Doris Leuthard setzt dabei – nebst der intensiven Förderung der "Erneuerbaren" – im Wesentlichen auf **Stromimporte**. Jeder mag sich selbst fragen, ob es sinnvoll ist, etwa französischen Atomstrom in die dannzumal nuklearfreie Schweiz zu importieren und ob das nähere Ausland ohne weiteres bereit sein wird, der Schweiz seine Energie zu guten Konditionen zu verkaufen. Dass eine Energieverknappung und damit –verteuerung zuerst die Haushalte, dann aber die Wirtschaft empfindlich träfe und damit die Wettbewerbsfähigkeit schmälerte, ist abzusehen. Höhere Arbeitslosigkeit und Gefährdung des Wohlfahrtsstaates wären die weiteren Folgen. Zudem ist zu bedenken, dass – aus welchen Gründen auch immer – eine wachsende Bevölkerung einen höheren Energiebedarf aufweist, der weder mit Sparmassnahmen noch mit vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energien so einfach kompensiert werden könnte.

II. Regulierungsflut

Als Folge des von 30 auf 74 Bestimmungen anschwellenden Energiegesetzes käme es zu einer wahren **Regulierungsflut**. Um nur einige der davon betroffenen Rechtsgebiete zu nennen: das Baurecht, das Mietrecht und das gerade erst revidierte Strassenverkehrsrecht würden den neuen Gegebenheiten angepasst. Die daraus folgenden **Kosten für alle Bevölkerungsschichten und Generationen werden gigantisch sein**. Allein die sogenannte "ökologische Steuerreform" soll die Energie um 30 Prozent verteuern! Wie kann das die Wirtschaft tragen? Wie sollen die Haushalte die Kumulation der Verteuerung der Energie und der Produkte verkraften? Aus welchen Ressourcen schöpft dann der Staat für die aus der Teuerung resultierenden erhöhten Sozialkosten?

III. Umverteilungsstrategie

Der angepeilte Weg führt zur Umverteilungsstrategie: Dies bedeutet im Klartext, dass die mit der rechtlich erzwingbaren Energiewende entstehenden finanziellen Einbussen sozialisiert werden sollen. Eine solche Haltung führt aber zwangsläufig im Extremfall zurück in den Marxismus: Energetische Sanierungen gelten nach schweizerischem Mietrecht als "wertvermehrende Investitionen", die dem Mieter weiterverrechnet werden können. Wenn man nun für eine Gebäudesanierung schätzungsweise 70'000 Franken einsetzt, müsste dies zu einer Mietzinserhöhung von rund 250 bis 350 Franken führen. Es fehlte folglich die "Sozialverträglichkeit"¹⁸. Es besteht nun die Tendenz, die finanziellen Folgen von energetischen Sanierungen im Sinne einer Umverteilungsstrategie – Abwälzung auf die Vermieterschaft – zu bagatellisieren¹⁹. Dabei übersieht man, dass ein grosser Teil der dadurch benachteiligten Kategorie der KMU²⁰ und hier vorab von Kleinbetrieben zählt, die unbestrittenermassen einen gewichtigen Faktor unserer Wirtschaft ausmachen. Eine zusätzliche Überwälzung mit Sanierungskosten würde die meisten der Betroffenen in eine äusserst schwerwiegende Situation manövrieren. Die Aufnahme weiterer Hypotheken stiesse zu einem grossen Teil auf Ablehnung bei den Banken. Dem Geschäftsbetrieb würden auf solche Weise überlebenswichtige Mittel entzogen.

¹⁸ Dazu SCRUZZI DAVIDE, Bund prüft wegen Atomausstieg Anpassungen beim Mietrecht, in: NZZ Nr. 39 (Zürich, 16. Februar 2013) 13. Dazu gehört selbstverständlich auch die entsprechende Anpassung der Gesetze.

¹⁹ Der Mieterverband hat dazu einen umfangreichen und vor allem einseitig eingreifenden Forderungskatalog angemeldet: u.a. Einführung einer amtlichen Kontrolle von Mietzinserhöhungen, Subventionierungen, Förderungsgelder für Mieter, finanzielle Belastungen des mobilen Verkehrs, ökologische Steuerreform und schliesslich im Sinne der Umverteilung Aufstellung einer "gerechten Verteilung" der aus verschiedenen Quellen stammenden Gelder.

²⁰ In aller Regel handelt es sich um Familienbetriebe mit handwerklicher Ausrichtung, welche Liegenschaften zur Sicherung der Altersvorsorge halten.

Die nächste Konsequenz bestünde gemäss dem bekannten Schneeballprinzip im Verlust von Arbeitsplätzen und anderen für unsere Wirtschaft katastrophalen Folgen.

IV. Umformung unseres Rechtsstaates

Die grösste Sorge aber muss dem Risiko gelten, dass mit der **Umformung unseres Schweizer Rechtsstaates** einhergeht: Das von den Politikern so hochgepriesene liberale "Erfolgsmo-
dell Schweiz" soll mit Stromrationierung, ökologischer Steuerreform und weiteren planwirt-
schaftlichen Eingriffen in Wirtschaft und Gesellschaft einer Ideologie geopfert werden. Bun-
desrätin Leuthard spricht dabei von **Erziehungsmassnahmen fürs Volk**. Stellen wir doch die
liberale Staatsform nicht so leichtfertig aufs Spiel!

Die von den Protagonisten der Energiewende drohende Gefahr droht unserem Rechtsstaat aus
zwei unterschiedlichen, aber doch durch das Projekt "Energierategie 2050" gemeinsam ver-
ursachten Quellen; dies mit dem gleichen Effekt: In einem Staatenbund wie (noch) der EU
bewirtschaftet jede Nation ihre eigenen Vorteile. Das bedeutet, dass sich die Schweiz im Fall
eines Versagens der erneuerbaren Energien die Versorgungssicherheit nur um den Preis der
dadurch entstehenden **Abhängigkeit** "erkaufen" könnte. Es ist keineswegs so, wie man ge-
legentlich in den Medien beruhigt wird, dass sich eine Versorgungslücke komplikationslos aus
dem "Einkauf im Ausland" beheben liesse. Wir sollten aus der Vergangenheit gelernt haben,
dass jedes auch nur scheinbare Entgegenkommen eine überdimensionale Gegenleistung erfor-
dert. Sie besteht beinahe ausnahmslos im Verlust der Unabhängigkeit, im Verlust von Teilen
der Eigenständigkeit und rechtlich im **Verlust der staatlichen Souveränität**. Ein anschauli-
ches Beispiel liefert Russland, das aus aktuellem Anlass die vertraglich vereinbarten Gasliefe-
rungen an die Ukraine drosselt. Dazu kommt – verstärkend – die sich immer deutlicher ab-
zeichnende Gefahr der staatlichen Verschuldung²¹. Ein Staat, der seine Souveränität verliert,
hätte nichts mehr mit der Eidgenossenschaft zu tun, die wir bisher stets bewundern konnten.
Eine Annäherung an die EU wäre keine Hilfe, sondern ein nationaler Zerfallsbeschleuniger²²

²¹ BIERI P.-G., Energierategie 2050: Verdunkelungsgefahr, in: Presse- und Informationsdienst Centre Patronal, Nr. 2016 (Bern, 20. Februar 2013) 1: "Im Vordergrund der Energierategie 2050 des Bundesrats stehen erneuerbare Energien sowie Stromsparen und eine ökologische Steuerreform. Wird die vorliegende Energierategie umgesetzt, stellt die Schweiz ihren Wohlstand aufs Spiel. Der Ausstieg aus der Atomenergie würde in einem ökonomischen Desaster enden. Es braucht einen verlässlich politischen Rahmen, der einen fairen Wettbewerb und die besten Lösungen ermöglicht, nicht planwirtschaftliche Verordnungen und ein Übermass an Subventionen."

²² Die Europhilen unterliegen indessen der Fata Morgana aller unwirklichen Erscheinungen.

und die hierfür Verantwortlichen gerieten in den Verdacht, ihr Vaterland um den Preis der Eitelkeit zu "verraten".

4. Abschnitt: Energiewende – keine Notwendigkeit zu voreiligen Massnahmen

Die medial gesteuerte "Atomblase" ist seit einiger Zeit aber bereits "geplatzt", hat verbal mehr und mehr an Glaubwürdigkeit und damit ebenfalls an Stosskraft verloren. Der Fukushima-Effekt ist der Erkenntnis gewichen, exponierten Übertreibungsmanipulationen Glauben geschenkt zu haben und nun Opfer planwirtschaftlicher Eingriffe des Staates zu werden, der die Energieversorgung der Bevölkerung ohne entsprechende seriöse Abklärungen durch normativen Ausbau von Effizienzzielen machen will. Der damit angestrebte Beruhigungseffekt hat indessen einen Preis: Er besteht darin, dass die Energiestrategie durch die Allmacht des Bundes erfolgen wird. Das betrifft nicht nur die Bestimmung des Einsatzes der zugelassenen bzw. nicht zugelassenen Energieförderungssysteme bzw. -techniken²³, sondern vor allem auch die planwirtschaftlichen Eingriffe in die Privatautonomie wie etwa die Stromversorgungslimitierung²⁴ und anderweitig geplante Reglementierungen²⁵. Mehr und mehr wächst die Erkenntnis, dass der Umbau unserer staatlichen Struktur übereilt und verantwortungslos ist²⁶. Dazu kommt, dass – von einzelnen Partikularinteressen abgesehen – das Vertrauen in die Atomkraftwerke wiederum gestiegen ist.

5. Abschnitt: Alternativen im Bereich der ökologisch sorgsamem Energiegewinnung

Ist – so werden wir uns fragen müssen – mit dem Diktat der Energiewende und damit der Zuwendung zu den erneuerbaren Energien ein endgültiges Verdikt gesprochen? Die Hoffnung auf eine positive Wende darf aber niemals aufgegeben werden: Das verraten die vielen Versuche, mit Novationen in die Arena des Wettbewerbs zu steigen. Das geschieht einmal durch eine Rückkehr zum nüchternen Denken, Planen und Handeln: Die Konsequenz besteht in einem sowohl-als-auch, folglich in der Aufrüstung der bestehenden AKWs und dem **modera-**

²³ Wind- oder Solaranlagen, Wasser-, Gas- oder Kernkraft usw.

²⁴ So etwa die Stromspar-Volksinitiative der Stromeffizienz-Lobby.

²⁵ Subventionierungen, ungebremste Ausgaben für den Ökostrom, Steuerung über marktwirtschaftlich orientierte Instrumente in der Energiepolitik, Eingriffe in die Mobilität sowie Anpassungen im Mietrecht, ferner ökologische Steuerreform und vorab auch die Etablierung von Umverteilungsmechanismen.

²⁶ Statt vieler Bericht BIERI P.-G., Energiestrategie 2050: Verdunkelungsgefahr, in: Presse- und Informationsdienst des Centre Patronal (Bern, 20. Februar 2013) 1 ff.

ten Ausbau der bekannten alternativen Energiegewinnung²⁷. Parallel dazu müsste die Forschung in der ökologisch sorgsamem Energiegewinnung stark vorangetrieben werden. Dazu gehören die nuklearen Technologien, die bekannten Technologien zur Gewinnung der erneuerbaren Energien und die Förderung von Ideen zum Aufbruch zu neuen Ufern.

Der Fortschritt steht nicht still: Dies demonstriert die Erfindung des "Hightec-Mühlrads", einem thermomagnetischen Verfahren zur Gewinnung von Rotationsenergie²⁸.

Literaturübersicht

BAUR ALEX, Die willkommene Katastrophe, in: Weltwoche Nr. 11 (Zürich 2011) 26 ff.

BIERI P.-G., Energiestrategie 2050: Verdunkelungsgefahr, in: Presse- und Informationsdienst Centre Patronal, Nr. 2016 (Bern, 20. Februar 2013) 1.

FORSTER CHRISTOPH, AKW-Befürworter bringen sich in Stellung. AVES-Präsident Rolf Schweiger rechnet sich mit einem Referendum gegen den Atomausstieg gute Chancen aus, in: NZZ Nr. 160 (Zürich, 12. Juli 2012) 9.

GIGER HANS, Massmedien, Informationsbetrug und Persönlichkeitsschutz als privatrechtliches Problem, in: ZSR Nr. 89 n.F. (Basel 1970) 48 ff.

GIGER HANS (Hrsg.), Wirtschaft und Recht im Würgegriff der Regulierer (Zürich 1996).

GIGER HANS, Die verlorene Ehre der Mutter Helvetia (Zürich 2013) 277 ff.

GIGER HANS, Energiewende im Fokus von Politik und Medienmacht. Informationstransfer als Faktor der Meinungsbildung. Eine Standortbestimmung (Basel 2013) 125 ff.

KEPPLINGER/LEMKE, Reaktorkatastrophe bei Fukushima.

KÖPPEL ROGER, Mainstream? Nein danke, in: Gedanken zur Gerechtigkeit, Festschrift für Hans Giger (Bern 2009) 323 ff.

NEUE ZÜRCHER ZEITUNG, Es wäre an der Zeit, dass Deutschland die heilige Kuh EEG endlich schlachten würde, in: Nr. 241 vom 16. Oktober 2012, 24.

NEUE ZÜRCHER ZEITUNG, Energie-Dirigismus in Deutschland, in: Nr. 243 vom 18. Oktober 2012, 2.

²⁷ Die bisherigen Bemühungen (vorab Wind- und Solaranlagen) haben sich aus bekannten Gründen und unter vielen Gesichtspunkten als nicht sehr tauglich erwiesen, zumal sich ein vorab wirtschaftliches Überleben nur auf dem Wege der Subventionierung und Umverteilung der Kosten erhalten lässt.

²⁸ Dazu GIGER HANS, Energiewende im Fokus von Politik und Medienmacht. Informationstransfer als Faktor der Meinungsbildung. Eine Standortbestimmung (Basel 2013) 125 ff.

RUSS-MOHL STEPHAN, Gefährdete Informationen über Fukushima, in: NZZ Nr. 223 vom 25. September 2012, 54.

SCRUZZI DAVIDE, Vorerst nur kleine Schritte zur grossen "Energiewende", in: NZZ Nr. 59 (Zürich, 10. März 2012) 9.

SCRUZZI DAVIDE, Bund prüft wegen Atomausstieg Anpassungen beim Mietrecht, in: NZZ Nr. 39 (Zürich, 16. Februar 2013) 13.

Der Autor

Prof. em. Dr. iur. et Dr. phil. I Hans Giger, E.C.L., ist Professor für Schweizerisches Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht, inklusive Rechtsvergleichung, an der Universität Zürich sowie Gastprofessor an der Universität Fribourg i.Ü. und führt in Zürich eine Anwaltskanzlei. Seine zahlreichen Publikationen befassen sich mit Problemen des Privat- und Wirtschaftsrechts, der Rechtsvergleichung und Rechtspolitik, der Privatrechtsphilosophie sowie den soziologischen und psychologischen Phänomenen des Rechts, fokussiert auf die ordnungspolitische Kritik mit zum Teil staatsrechtlicher Ausrichtung. Im Jahre 2002 wurde er mit dem Österreichischen Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst 1. Klasse und 2009 mit dem Grossen Silbernen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet. In der Schweiz wurde sein wissenschaftliches Werk in den Jahren 1989, 1994, 2000, 2006 und 2009 mit Festschriften geehrt.